

# Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

vom 21.11.2001 unter Berücksichtigung der 1.-4. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.11.2001<sup>1</sup> folgende Gebührensatzung erlassen:

## § 1 Grabnutzungsgebühren

A) Die Gebühr für den Erwerb des jeweiligen Nutzungsrechtes beinhaltet die Anteile für die Friedhofsunterhaltung und beträgt für

|     | Ç Ç   | €            | €                 | €             |
|-----|---|--------------|-------------------|---------------|
|     |   | Grabnutzung: | Friedhofsunterh.: | Gesamtgebühr: |
| 1.  | Reihengrabstätten                                   |              |                   |               |
| 1.1 | Reihengrabstätten für Erden od. Urnen               | 240,00       | 760,00            | 1000,00       |
| 2.  | Wahlgrabstätten                                     |              |                   |               |
| 2.1 | Kindergräber bis zum voll-<br>endeten 5. Lebensjahr | 80,00        | 475,00            | 555,00        |
| 2.2 | Urnenwahlgräber                                     | 100,00       | 950,00            | 1050,00       |
| 2.3 | Wahlgräber (Rasenfeld od.<br>m. Bodendecker)        | 300,00       | 950,00            | 1250,00       |
| 2.4 | Parkartige Wahlgräber (Rasenanlage od. Bodend.)     | 625,00       | 950,00            | 1575,00       |
| 2.5 | Urnengrabstätte in Rasenan-<br>lage, 2-stellig      | 50,00        | 950,00            | 1000,00       |
| 3.  | Anonyme Grabstätten                                 |              |                   |               |
| 3.2 | Urnengrabstätte                                     | 20,00        | 760,00            | 780,00        |
| 3.2 | Erdgrabstätte                                       | 240,00       | 760,00            | 1000,00       |

- B) Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gesamtgebühr bei Erwerb der Grabstätte zu entrichten.
- C) Für die Verlängerung der Nutzungszeit von Wahlgräbern nach A) 2 ist für weitere 25 Jahre, bei Kindergräbern für weitere 20 Jahre, die volle Gebühr nach A 2) und B) zu entrichten. Für die Verlängerung der Wahlgräbern von weniger als 25 Jahren, sind jedes Jahr 1/25, für die Verlängerung von Kindergräbern von weniger als 20 Jahren sind jedes Jahr 1/20, der vorgenannten Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren werden im Voraus fällig, sobald der Verlängerungsfall eintritt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datum des Beschlusses der Ursprungssatzung

Textstand:

<sup>4.</sup> Nachtragssatzung, In Kraft ab 01.01.2010



§ 2
Beisetzungs- u. Bestattungsgebühren zuzüglich der bestattungsbedingten gärtnerischen Herrichtung

|  | €                  | €                         | €             |
|--|--------------------|---------------------------|---------------|
|  | Bestattungsgebühr: | Gärtnerische Herrichtung: | Gesamtgebühr: |
| 1. Urnenbeisetzung                               | 53,00              | 43,00                     | 96,00         |
| Erdbestattung     Rasengrab                      | 468,00             | 96,00                     | 564,00        |
| Erdbestattung     Bodendeckergrab                | 296,00             | 278,00                    | 574,00        |
| <ol> <li>Erdbestattung<br/>Kindergrab</li> </ol> | 106,00             | 54,00                     | 160,00        |
| <ol><li>anonyme Erdbestat-<br/>tung</li></ol>    | 468,00             | 356,00                    | 824,00        |

Die angegebenen Gebühren beziehen sich jeweils auf einen Bestattungs- bzw. Beisetzungsfall.

Bei mehrstelligen Bodendeckergräbern kann die Bepflanzung weiterer Stellen beauftragt werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

§ 3

### Ausgrabungen und Umbettungen

- 1. Ausgrabungen
- a) Ausgrabungen von Leichen werden der/dem Nutzungsberechtigten nach Auslagenersatz der beauftragten Firma berechnet. Verwaltungsgebühr für Antragsbearbeitung (siehe § 7 Ziffer 3.3 der Gebührensatzung)

Ausgrabungen von Urnen

95,00

#### 2. Umbettungen

Der Auslagenersatz nach Ziffer 1. schließt nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof ein. Diese sind nach den Sätzen zu § 1 und § 2 zu entrichten. Die Wiederbestattung auf einem anderen Friedhof der Stadt Norderstedt wird ebenfalls nach den Sätzen zu § 1 und § 2 berechnet.

# § 4 Benutzung der Kapelle

|    |   | €      |
|----|---|--------|
| 1. | Benutzung der Kapelle (einschl. Nebenräume)   | 256,00 |
| 2. | Aussegnung  |        |
| a) | Verabschiedung engsten Angehörigen von der/dem Verstorbenen                         | 0,00   |
| b) | Verabschiedung s.o. mit Redner bzw. Pastor (mit Nutzung Besichtigungsraum und Flur) | 85,00  |

§ 5

entfallen

#### § 6

### Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Für Stundungen, Niederschlagungen oder Erlass von Forderungen gilt § 31 GemHVO Doppik in Verbindung mit den Regelungen in der Abgabenordnung.

# § 7 Sonstige Leistungen

Für die Prüfung und Genehmigung der eingereichten Entwürfe, die erforderlichen Kontrollen sowie das Entfernen von Grabmalen werden folgende Gebühren erhoben:

|     |  | €      |
|-----|--|--------|
| 1.  | Grabmalprüfung   |        |
| 1.1 | Liegeplatte  | 32,00  |
| 1.2 | Prüfung Anträge auf Grabumrandg.   | 32,00  |
| 1.3 | Grabmal mit Fundament  | 81,00  |
| 1.4 | Nachschrift  | 32,00  |
| 2.  | Grabmalprüfung incl. Abräumen Grabmal (nur Reihengräber)   |        |
| 2.1 | Liegeplatte  | 63,00  |
| 2.2 | Grabmal  | 169,00 |
| 2.3 | Einfassung   | 63,00  |
| 3.  | sonstige Leistungen  |        |
| 3.1 | Kühlraumnutzung  | 41,00  |
| 3.2 | Grabbrief  | 7,50   |
| 3.3 | Prüfung Anträge auf Ausgrabungen (incl. Abstimmung und Abrechnung mit der zu beauftragenden Firma) | 50,00  |

### § 8

### Fälligkeit, Vorauszahlung, Gebührenpflicht, Gebührenanspruch

- Alle Gebühren, die durch die Möglichkeit bzw. die Inanspruchnahme von Leistungen auf den städtischen Friedhöfen entstehen, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.
- 2. Gebührenpflichtig für alle Leistungen ist die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Auftraggeberin/der Auftraggeber. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3. Für die Grabpflege und das Abräumen von baulichen Anlagen (Grabmalen, Umrandungen etc.), die in der vorliegenden Gebührensatzung nicht erfasst sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtenden Entgelte gemäß dem Beschluss in der Stadtvertretung fest bzw. ermittelt die Vergütungen für gesonderte Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 4: Der Gebührenanspruch entsteht sobald die Inanspruchnahme der Leistung möglich ist (z.B. Vorkauf einer Grabstätte) bzw. die entsprechende Leistung in Anspruch genommen wurde (z.B. Bestattung/Beisetzung).

<sup>4.</sup> Nachtragssatzung, In Kraft ab 01.01.2010



# § 9 Datenschutzbestimmungen

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 169) wie folgt zu erheben:

- a) Stadt Norderstedt
  - -Betriebsamt-

Angaben aus den Friedhofsakten

- b) Stadt Norderstedt
  - -Einwohnermelde- und Passabteilung-

(Meldedatei)

Namen und Anschriften von Gebührenpflichtigen und sonstigen Nutzungsberechtigten.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle -nur- zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden.

## § 10 Gebührenerstattung

Bei der Rückgabe von Wahlgrabstätten beträgt die zu erstattende Gebühr für jedes noch nicht abgelaufene volle Nutzungsjahr 1/25, bei Kindergräbern 1/20, der für diese Grabstätte gezahlten vollen Gebühr.

### § 11 In-Kraft-Treten<sup>2</sup>

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Norderstedt für die kommunalen Friedhöfe in den Stadt-/Ortsteilen Friedrichsgabe, Glashütte und Harksheide vom 29.11.1994, zuletzt geändert am 21.11.2000, außer Kraft.

| Norderstedt, den 2 | 21.11 | ا.2001° |
|--------------------|-------|---------|
|--------------------|-------|---------|

Stadt Norderstedt

gez.

Grote

Bürgermeister

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Betrifft das In-Kraft-Treten der Ursprungssatzung. Das In-Kraft-Treten der Nachträge ergibst sich aus diesen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ausfertigungsdatum der Ursprungssatzung